Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Beitragssatzung Abwasserbeseitigung -

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 1*) 2*)

Beitragssätze

Die Höhe des einmaligen Beitrages wird

a) für erstmalig zu erschließende Grundstücke

- für Schmutzwasser auf	3,25 €/m²	beitragspflichtiger Grundstücksfläche
- für Oberflächenwasser auf	6,00 €/m²	beitragspflichtiger Grundstücksfläche

b) für erstmalig zu erschließende Grundstücke durch einen Erschließungsträger

- für Schmutzwasser auf	1,25 €/m²	beitragspflichtiger Grundstücksfläche

festgesetzt.

§ 2 1*)

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Schifferstadt - Beitragssatzung Abwasserbeseitigung - vom 25. Mai 1994 außer Kraft.

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Beitragssatzung Abwasserbeseitigung - vom 12.07.1996, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.07.1996, ist am 14.07.1996 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.10.1996 mit Beschluss vom 26.09.1996; im Amtsblatt am 05.10.1996 veröffentlicht, in Kraft getreten rückwirkend zum 14.07.1996

2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002